

FRED-J. HULLERUM BERNHARD FRITZEN

Rechtsanwälte

Anwaltsbüro, Schießgrabenstraße 11, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131-32004, Fax: 32005

Sparkasse Lüneburg
Konto-Nr.: 27128
BLZ: 240 501 10

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Eintrachtweg 19

30173 Hannover

143/06

20.03.2007

In der Verwaltungsrechtssache

xxxxxxxx xxxxx
RAe Hullerum pp.

./. Landeshauptstadt Hannover

* 10 A 204/07 *

gilt:

Maßgeblich ist **das Gesetz**. Die Beklagte hat § 12 StAG richtig zitiert: **Wer seine Staatsangehörigkeit nicht aufgeben kann** (das ist beim Kläger so, wie ich ausgeführt habe), muß unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden.

Die Frage, ob jemand seine Staatsangehörigkeit aufgeben kann oder nicht, ist eine **Sachverhaltsfrage**.

Das schreibe ich so dick und schreie es hinaus, weil die Beklagte das offensichtlich nicht verstehen will.

Nicht nur das im Ausland veranstaltete Verwaltungshandeln ist ein Vorgang aus der "Seins-Welt" (also dem Beweis zugänglich), sondern auch das ausländische Recht.

Der Nds. Innenminister kann dazu sagen, was er will. Was er in diesen Fragen sagt, kann sachlich richtig oder sachlich falsch sein; jedenfalls ist der Minister nicht der liebe Gott, der über die Wahrheit bestimmt.

Das **Schreckliche** an dem Schriftsatz der Beklagten vom 12.02.2007 ist dieser Satz:

"Die Frage, wann serbisch(-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo ... unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden können, regeln die Erlasse...."

Will die Beklagte sagen, der Minister in Hannover sei der alleinverbindliche Interpret des deutschen Rechts und der Lord-siegelbewahrer der ausländischen Sachverhalte? Oder will uns die Beklagte sagen, nicht § 12 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sei maßgeblich; maßgeblich seien die Äußerungen des Ministers?

Weiß die Beklagte denn nicht, daß in der Rechtswissenschaft Einigkeit besteht, daß Erlasse "Nicht-Recht" (also kein Recht) sind? Weiß die Beklagte nicht, daß seit Galileo Galilei die Erde auch dann rund ist, wenn ein Erlaß anordnet, daß die Erde eine Scheibe sei?

Ich schreibe das so drastisch, weil ich die **Fehlleistung** nicht mehr hören, die die Einbürgerungsbehörden - ich übertreibe - glauben läßt, die Erde sei eine Scheibe.

Diese Behörden wollen nicht erkennen, daß es in Serbien niemanden gibt, der die de jure fortbestehende "Sozialistische Föderative Republik Serbien" vertritt bzw. de jure vertreten darf, **daß also der Fall nach § 12 StAG ganz einfach ist.**

Diese Behörden hängen sich an den Rockzipfel eines Ministers, der die Kugelgestalt der Erde nicht wahrhaben will, der aber seinen Kapitänen zur See aus Gründen der Praktikabilität die Weisung gibt, schon mal in der überwiegenden Zahl der Fälle so zu rechnen, als sei die Erde rund....

Vielleicht war es ein Fehler von mir, überhaupt sich auf die beiden Erlasse und ihre verrückten Voraussetzungen einzulassen.

Der Aberwitz dieser Erlaßgebung ist: Die Roma, Ashkali, Bosniaken etc. aus dem Kosovo haben das gleiche Problem, keinen zur Ausbürgerung berechtigten Beamten zu finden. Daß sie nach ihrer erfolgreichen Integration sich an illegale Putschisten-Nachfolger wenden sollen, während diese Torheit von ethnischen Albanern nicht verlangt wird, ist eine sachwidrige Selektion nach der Hautfarbe, also ekelhaft.

Wer dazu mehr lesen will, mag die Akte OVG Lüneburg - 13 LA 215.06 beiziehen. Mit Beschluß vom 21.07.2006 hat sich das OVG Lüneburg elegant aus der Affäre gezogen, diese Fragen für einen Roma aus dem Kosovo aufzuklären, der vor der 6. Kammer des VG Lüneburg seine Einbürgerungsklage gewonnen hatte.

I.

Ich wiederhole mich:

Die Beklagte sollte gelernt haben, daß der Kläger nicht aus der Staatsangehörigkeit des "dreifaltig-föderativen-serbischen" Staates, der seit dem Putsch vom 23.03.1989 einen Dornröschenschlaf schläft, nicht entlassen werden kann. **Es gibt in diesem Serbien niemanden, der diesen von Milosevic in ein Koma versetzten Staat vertreten kann.**

Deshalb kann die Beklagte das Einbürgerungsverfahren nur noch auf diese eine Weise fördern: durch die **Beachtung des § 12 Abs. 1 Satz 1 StAG und also die vorbehaltlose Einbürgerung jetzt sofort.**

Wenn der Kläger eine "Entlassungsurkunde" aus der Feder eines serbischen Pizzabäckers vorlegte: Diese Urkunde hätte die gleiche Verbindlichkeit wie ein schönes Dokument aus Belgrad. Es wäre ein Stück **Makulatur.**

Dies ist nicht nur meine Auffassung, sondern die rechtliche Grundlage der Arbeit von UNMIK, die im Kosovo ja schließlich (gesamt) **serbisches Recht** anwenden muß.

Michael Martens (FAZ) hat unabhängig von mir die in Deutschland vorhandenen Irrtümer über die serbische Rechtslage erkannt und in seinen Artikeln beschrieben. Er hat mit sensationeller Präzision das Problem mit der Formel, Serbien müsse sich "die Unabhängigkeit vom Kosovo" sichern (FAZ.NET vom 26.10.2005), beschrieben und damit deutlich gemacht, daß Serbien in einer ohne die **Amputation des Kosovo** nicht auflösbaren Verfassungskrise steckt.

Weil die Autonomie des Kosovo de jure (wegen juristischer Nichtigkeit des Putsches vom 23.03.1989) niemals geendet hat, ist der (gesamt-)serbische Staat heute nicht mehr durch legitimierte Amtswalter vertreten. Es gibt keinen Beamten in dem ganzen dreifaltigen Serbien, der noch einen "gesamtserbischen" Stempel nach Recht und Gesetz benutzen darf.

Dieses "de-jure"-Serbien (die Sozialistische Föderative Republik Serbien, ich nenne es kurz "Gesamt-Serbien") ist nur noch ein Treuhandkonto, auf das der Deutsche Joachim Rücker, als er noch Chef der KTA (der "Treuhandanstalt" des Kosovo) war, die Privatisierungserlöse eingezahlt hat. Heute ist Joachim Rücker Chef der UNMIK.

Es ist juristisch recht einfach, die Tatsache zu erklären, daß die Kosovo-Bevölkerung bei dem jüngsten serbischen Verfassungsreferendum nicht beteiligt worden ist. Dieses Referendum war nicht das Referendum des (gesamt-)serbischen Staates, sondern das Referendum eines völkerrechtlich (noch) nicht anerkannten kleinserbischen Sstaates, den man in der englischsprachigen Literatur derzeit "Belgrade" nennt.

Vielleicht haben sich auch die Mitarbeiter der Beklagten über die Tatsache gewundert, daß dieses "Referendum" von der Regierung in Belgrad selektiv veranstaltet worden ist, daß also

das Volk der Provinz Kosovo von der Abstimmung ausgeschlossen worden ist. Einige haben wegen des Ausschlusses der Kosovo-Bewohner von der Abstimmung von einer "Absurdität" gesprochen (vgl. etwa Schoch in dem in St. Gallen erscheinenden "Tagblatt" vom 09.03.2007).

"Absurd" ist ist das Referendum nur für diejenigen, die noch der **kleinserbischen Propaganda** glauben, daß der von Belgrad regierte "serbische Staat" (ich nenne ihn "Klein-Serbien") mit dem föderalen und so gut wie toten "gesamtserbischen Staat", gegen den Milosevic geputscht hat und **dessen Staatsangehörigkeit der Kläger besitzt**, identisch sei.

Was in einem Referendum eines (ebenso wie der Kosovo völkerrechtlich noch nicht anerkannten, aber) faktisch betriebenen Nachbarstaates an kriegstreiberischem Müll beschlossen wird, muß das Volk von Kosovo ("people of Kosovo" sagt die Resolution 1244) juristisch nicht ernst nehmen; **ein solches Referendum hat auf "Serbien als Ganzes", dem der Kosovo bislang noch angehört, keine Wirkung.** Man muß allerdings wegen des in so einem Referendum formulierten Gebietsanspruchs wachsam sein.

Ich bin sicher, daß mein ehemaliger Gießener Kommilitone Frank Walter Steinmeier meinen Text auf www.hullerum.de kennt und ihn sachlich und rechtlich für richtig hält; daß er "Belgrade" diese Wahrheit nicht um die Ohren haut, hat mit der Zukunft zu tun:

"Klein-Serbien" wird noch gebraucht (und deshalb muß der Kosovo ja auch unbedingt unabhängig werden); man will in diesem Prozeß der langsamen Annäherung an die EU bei dem künftigen EU-Mitglied, das künftig nicht "Klein-Serbien" heißen wird, sondern den Namen der (wegen der Amputation des Kosovo dann endgültig untergegangenen sozialistischen föderativen) Republik "Serbien" übernehmen darf, nicht unnötig diplomatisches Porzellan zerbrechen.

Ich werde mich zu dem Unsinn, der Kläger könne eine **nach serbischem Recht verbindliche Ausbürgerungsurkunde** beschaffen, künftig nicht mehr äußern. Ich muß mich in künftigen Schriftsätzen nicht mehr wiederholen. Ich wiederhole aber das:

Die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage liegen ohne Rücksicht darauf vor, ob man meint, gegen eine Einbürgerungszusicherung sei ein Widerspruch statthaft oder nicht. Ein Kläger kann jedenfalls immer die vorbehaltlose Einbürgerung verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorbehaltlose Einbürgerung vorliegen und die Behörde nur eine Einbürgerungszusicherung erteilen will oder erteilt hat,

vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 12.06.2003 * 6 A 171/02 *.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen liegen dem Grunde nach vor; das ist unstrittig. Streit besteht allein über die Frage, ob hier Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist. Die Rechtslage ist insoweit

"einfach": In den Fällen serbischer (= "gesamtserbischer" - eine Teilmenge gibt es nicht) Staatsangehöriger liegen derzeit generell die Voraussetzungen vor, unter denen nach

§ 12 Abs. 1 Satz 1 StAG

zwingend Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 StAG ist Mehrstaatigkeit zuzulassen,

wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann.

Diese Situation liegt hier vor,

- weil der Kläger die tatsächlich vorhandene serbische Staatsangehörigkeit, die auf der Staatsangehörigkeit der Republik Serbien auf der Basis des Rechts, wie es in Serbien am 22.03.1989 rechtsgültig bestanden hat, beruht, nicht unter zumutbaren Bedingungen durch ein individuelles Verfahren aufgeben kann: Er würde derzeit keinen Ansprechpartner finden, der dazu befugt oder bereit wäre, eine antragsbezogene Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit vorzunehmen,

- weil der Kläger eine andere Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

Soweit das **vom ganzen serbischen Volk nicht gewählte** Parlament des zentralserbisch-vojvodinischen Teils Serbiens in Belgrad 1997 ein Gesetz über die serbische Staatsangehörigkeit erlassen und in den Folgejahren modifiziert hat und soweit der Kläger unter das dort definierte "Staatsvolk" gerechnet werden sollte, kann dieser Akt nur eine unverbindliche Emanation geblieben sein:

Die entsprechenden parlamentarischen Akte in Belgrad haben das "gesamtserbische" Staatsangehörigkeitsrecht nicht berührt und auch keine "zentralserbisch-vojvodinische Staatsangehörigkeit" für den Kläger begründet, weil ein Staat "Zentralserbien und Vojvodina" (ohne Kosovo) zwar praktisch betrieben wird, aber völkerrechtlich (noch) nicht anerkannt ist.

Etwaige Ausbürgerungsangebote der "serbisch-vojvodinischen Regierung" auf der Basis des Staatsangehörigkeits"rechts" von 1997 ff., wenn es solche Angebote denn überhaupt gäbe, darf der Kläger als **Scharlatanerie** zurückweisen und hat die Einbürgerungsbehörde entsprechend zu würdigen.

Die **Aussetzung eines grundsätzlich zügig durchzuführenden Verwaltungsverfahrens** kommt in Betracht, wenn die zu treffende Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen Rechts-

streits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist,

vgl. VGH München,
Beschuß vom 14.10.2003 * 5 C 03.2024 *.

Die Frage nach dem wirklichen Inhalt des serbischen Staatsangehörigkeitsrechts und nach dem in Serbien zu beobachtenden Verwaltungsverfahren, das für den Kläger im Ergebnis dazu führt, daß er keinen legitimierten Amtswalter finden kann, ist jedoch keine Frage nach einem "Rechtsverhältnis", sondern nach einer "Tatsache", die im Rahmen der Amtsermittlung festgestellt werden kann.

Dazu ist ggfls. ein **Sachverständigengutachten** einzuholen.

Aber wofür ein Sachverständigengutachten einholen, wenn die mit der Klage ausgebreiteten Tatsachen "offensichtlich" sind?

Der historische Ablauf des Putsches vom 23.03.1989 ist hinreichend belegt. Die Schlußfolgerungen sind auf der Basis allgemein gültiger rechtstheoretischer Aussagen wie dem Satz "Findet eine verfassungsändernde Initiative nicht die nach der Verfassung erforderliche Mehrheit, bleibt es beim geltenden Verfassungsrecht" nachvollziehbar.

Auch die Tatsache, daß die Beklagte sich über die Reichweite der Befugnisse der "Regierung in Belgrad" grandios irrt, macht den Putsch vom 23.03.1989 und seine Folgen für das sozialistische und vor allem **föderative** Serbien nicht ungeschehen.

Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer und ein Reisepaß macht noch keinen souveränen Staat. Die ehemalige Bundesministerin Renate Künast hat kürzlich bei einer Feierstunde in Lüneburg erwähnt, sie besitze immer noch den Reisepaß der "Freien Republik Wendland". Ist deshalb das Wendland ein Staat mit einer wendländischen Staatsangehörigkeit und mit Amtswaltern, die eine Entlassung aus der wendländischen Staatsangehörigkeit gewähren können?

Die Standesämter wissen am besten, was sie von "Belgrade" halten sollen. In Lüneburg kann kein aus dem Kosovo stammender Mensch heiraten, der einen Paß des "Generalkonsulats von Serbien und Montenegro" zusammen mit einer aus Zentralserbien stammenden Geburtsurkunde und Ledigkeitsbescheinigung vorlegt. Das Standesamt Lüneburg weiß, daß die angeblichen "ausgelagerten Standesämter" in Zentral-Serbien nur Makulatur produzieren und nur den politischen Zweck erfüllen, den "serbischen Anspruch auf das Kosovo" propagandistisch zu unterfüttern. Das Standesamt weist solche Urkunden zurück und verlangt **UNMIK-Urkunden**.

UNMIK ist jedoch nicht willens, im Rahmen der Verwaltungstätigkeit für das "Volk von Kosovo" Ausbürgerungsentscheidungen zu treffen. Das ist hinzunehmen. Der Kläger kann das nicht ändern.

Von einer Einzelrichterübertragung ist Abstand zu nehmen, weil die Sachlage (nicht die Rechtslage) so kompliziert ist, daß sogar auf ministerieller Ebene grandiose Irrtümer über den wahren Inhalt des altehrwürdigen serbischen Rechts (des Rechts, das Serbien als Ganzes betrifft) vorherrschen.

Die Beklagte hat den Nds. MI gefragt und mir laut Anlage geantwortet. Die Antwort will ich nicht direkt geben, sondern mich angesichts eingetretener Rechtshängigkeit über das Gericht äußern.

I.

Ich habe Verständnis dafür, daß man einem in Hannover recht unbekanntem Anwalt wie mir nicht unbedingt glaubt, wenn er seine Meinung zur Volkszugehörigkeit einer aus dem Kosovo stammenden Person sagt. In Lüneburg wäre das allerdings anders. Die dortigen Verwaltungsrichter kennen mich und würden mir glauben.

II.

Die Gewißheit, daß es sich bei dem Kläger um einen albanischen Volkszugehörigen handelt, beziehe ich nicht "aus dem Bauch", sondern aus Erfahrungen, die ich bereits erwähnt habe. Den Stammbaum der Familie habe ich bereits aufgemalt.

1.

Danach ist xxxx xxxxx der Bruder der Mutter des Klägers. (Ich habe ein Bild aus dem Wohnzimmer von xxxx der Klage beigelegt.)

Die Ehefrau von xxxx ist xxxxxxxx xxxxx. Sie ist auf dem Foto zu sehen. Aus meiner abgelegten Akte habe ich den Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 04.02.2003 herauskopiert. Dort heißt es, Frau xxxxx sei "jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo".

Das VG Hannover hat das ebenfalls festgestellt. Der Bescheid enthält den Hinweis auf das Urteil vom 14.08.1998 * 13 A 2456/98 *. Dort ist ebenfalls geklärt worden, daß xxxxxxxx xxxxx und ihre Familie zur Volksgruppe der Kosovo-Albaner gehören.

Beweis: Beiziehung des genannten Urteils

2.

xxxxxxxx xxxxx, geb. xxxxx ist eine Schwester der Mutter des Klägers. Den Bescheid des Bundesamtes vom 23.11.2001 füge ich an. Aus ihm ergibt sich auch der Hinweis auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem VG Meiningen * 1 K 20127/93.Me *.

Der Bescheid bezeichnet Frau xxxxx als "jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit". So hatte es zuvor auch

das VG Meiningen festgestellt.

Beweis: Beziehung des genannten Urteils

3.

Nun kommen wir zu Frau xxxxxxxx xxxxxx, geb. xxxxxx, einer weiteren Schwester der Mutter des Klägers und zum OVG Lüneburg.

In dem Beschluß des OVG Lüneburg vom 15.03.2000 wird diese Tante des Klägers als "albanische Volkszugehörige muslimischer Religionszugehörigkeit, die aus der Bundesrepublik Jugoslawien, Kosovo, stammt" bezeichnet.

Zuvor war die genannte Tante des hiesigen Klägers von der Einzelrichterin des VG Lüneburg wegen ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kosovo-Albaner anerkannt worden.

4.

Wenn ich dann noch in den Kosovo fahre und diese "100%ig" albanische Familie besuche, dann entsteht in der Zusammenschau eine Gewißheit, die nicht mehr zu überbieten ist.

Aber es gibt auch noch ein weiteres Dokument:

In Peja (alb.: Pejë; serb: Peć) sind die beiden Zeugen xxxxxx xxxx und xxxxx xxxxx am 15.01.2007 zur Gemeindeverwaltung gegangen, die nach dem Gesetz auch notarielle Beurkundungen vornimmt.

In der dreisprachigen Urkunde (albanisch - serbisch - englisch) haben diese beiden Zeugen eidesstattlich versichert,

"se xxxxxxxx (A) xxxxx nga fsh. xxxxx ...
është banor i Kosovës me shtetësi shqiptar."

Ich erlaube mir, diesen Text zur Vereinfachung und zur Kostenersparnis selbst ins Deutsche zu übersetzen. Hinweis: Das "se" heißt "daß" und leitet den Nebensatz ein. "fshati" heißt "Dorf" und "banor" heißt "Einwohner". Also lautet der Text:

"daß xxxxxxxx (A) xxxxx aus dem Dorf
xxxxx ... ist Einwohner des Kosovo mit
dem Stand "Albaner".

Das Wort "shtetësi" kommt von "Status" und ist hier nicht zu verwechseln mit dem Wort "shteti" (Staat) oder "nënshtetësija", dem Begriff für "Staatsangehörigkeit". Es kann hier am besten mit "Volkszugehörigkeit" übersetzt werden, "Stand" wäre zu unge-

nau, wurde aber von mir benutzt, um nah an diesem aus dem Lateinischen stammenden Fremdwort zu bleiben.

Von Karl MAY wissen wir, daß der "Skipetar" ein Albaner ist. Karl May hätte einen richtigen Albaner fragen sollen, dann hätte er vielleicht "Schtschiptar" geschrieben. Die Albaner schreiben Shqiptar, wobei das Q wie "Tsch" in Tschechien gesprochen wird. Das Wort ist also ein echter Zungenbrecher, den Karl May vielleicht seiner Leserschaft nicht zumuten wollte.

III.

Den Nachweis der serbischen Staatsangehörigkeit könnte ich nun ebenfalls mit den genannten Entscheidungen führen. Das wäre jedoch unprofessionell.

Abwegig wäre es, "die Belgrad-Serben" zu fragen. Ich habe bereits ausgeführt, daß diese Leute ihren eigenen völkerrechtlich nicht anerkannten Kleinstaat betreiben und sonst kein Recht haben, sich zu äußern.

Soweit die internationale Gemeinschaft darauf besteht, daß "Serbien als Ganzes" nicht untergegangen ist, sondern de jure (insbesondere als Treuhandkonto und als Staatsangehörigkeit) fortbesteht, habe ich deutlich gemacht, daß diese Haltung sinnvoll ist. Dann muß man allerdings auch erkennen, daß dieses Serbien eben keine "serbische Behörde" hat, die auf der Basis des geltenden - am 22.03.1989 eingefrorenen - Rechts den altherwürdigen serbischen Staat vertreten darf.

Die Machthaber in Belgrad sind aus der Sicht dieses altherwürdigen Staates "Putschisten-Nachfolger" - Illegale, die Rechte für sich reklamieren, welche de jure nicht bestehen.

Deshalb muß ja auch der Kosovo unabhängig werden. Das ist der tiefe Sinn der internationalen Diplomatie, die nach dem Motto "Wie sage ich es meinem Kinde?" vor allem mit den Belgrad-Serben sehr vorsichtig umgeht. Man kann die Belgrad-Serben nicht so offen vor den Kopf stoßen, wie ich es als Jurist gnadenlos machen kann, weil die Rechtslage eben so ist und nicht anders.

Dieses **Auseinanderklaffen von Wahrheit und Diplomatie** ist es, welches deutsche Behörden so irritiert und so einen fürchterlich falschen Verweis schreiben läßt wie "Art. 47 des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der Republik Serbien". Ich will nur rhetorisch fragen und erwarte keine Antwort: Seit wann soll dieses Gesetz in Kraft sein? Hat die Vertretung der Autonomen Provinz Kosovo diesem Gesetz zugestimmt? Nein? Was ist dann nach der Verfassung der Republik Serbien die Rechtsfolge dieser Nichtbeteiligung des Verfassungsorgans?

Ich habe in der Klage nun wirklich unerträglich ausführlich bewiesen, daß der Kläger die **serbische Staatsangehörigkeit** besitzt. Darauf wird verwiesen.

Der Mithilfe der ZAAB BRAunschweig, die sich rechtsirrig mit den Vertretern eines anderen Staates - des völkerrechtlich (noch) nicht anerkannten serbischen Rumpfstaates - abgibt, bedarf es nicht. Deren Meinungsäußerungen sind belanglos auch dann, wenn sie inhaltlich richtig sind.

Der Kläger ist also in jedem Fall - d.h. auch dann, wenn das altehrwürdige serbische Recht ausgeblendet und nur auf die Erlaßlage in Niedersachsen geblickt wird - unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern.

Will die Beklagte abhelfen?

Rechtsanwalt
- Hullerum -